

Beschluss Nr. 401/92 vom 01.10.1992

Änderungsbeschluss Nr. 2001/0769 vom 13.12.2001

Änderungsbeschluss Nr. 2002/0844 vom 27.06.2002

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an kulturelle Vereine, Gruppen und Initiativen

Vorbemerkung

Die wachsende Bedeutung kultureller Initiativen macht eine Förderung durch die Stadt notwendig.

Die öffentliche Hand soll dabei freie, d.h. nicht institutionell gebundene Kulturarbeit nicht voll finanzieren, sondern lediglich Hilfe zur Selbsthilfe gewähren.

Gefördert werden soll grundsätzlich die Vielfalt der Aktivitäten, d. h. nicht nur die traditionelle, sondern auch und gerade die experimentelle Kulturarbeit.

Kultur ist frei; sie muss sich also auch neuen Richtungen öffnen.

Mit der Förderung darf keine Geschmackszensur ausgeübt werden.

Diese Richtlinien können der aktuellen Entwicklung und konkreten Situation entsprechend erweitert und / oder ergänzt werden.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Förderung bezieht ausschließlich auf öffentlichkeitswirksame Programme und Projekte, nicht jedoch auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.
Zuschüsse werden gezahlt für künstlerische und kulturelle Vorhaben, die als Ergänzung zum herkömmlichen Kulturangebot durchgeführt werden, wenn insbesondere ortsbezogen die Kulturszene belebt und mit Aussicht auf Breitwirkung gearbeitet wird.
- 1.2 Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

2. Art und Umfang der Förderung

- 2.1 Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.
- 2.2 Der Antragsteller / die Antragstellerin hat eigene Leistungen zu erbringen und durch Nachweise zu belegen.

- 2.3 Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt. Investitionen sollen nicht gefördert werden (ausgenommen die in 4.1 dargestellten).

3. Förderungsverfahren

- 3.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag (Formblatt) vom Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt gewährt.
Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft der/die Leiter/in des Kulturbetriebes. Der Werkausschuss für den Kulturbetrieb wird in jeder Sitzung davon unterrichtet. Bei Zuschüssen über 1.533,00 EUR ist vor der Entscheidung die Empfehlung des Werkausschusses für den Kulturbetrieb einzuholen.
Nach Abschluss des Haushaltsjahres legt der Kulturbetrieb einen Bericht über bewilligte und abgelehnte Anträge vor.
- 3.2 Anträge auf Förderung müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vorliegen.
In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auch später eingereicht werden. Die nachträgliche Finanzierung von Maßnahmen, Projekten und Programmen ist ausgeschlossen.
Im Bedarfsfalle entscheidet hierüber der Werkausschuss für den Kulturbetrieb.
- 3.3 Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Gruppen, Vereine und sonstige Zusammenschlüsse, die in Arnstadt ansässig sind. Eine regelmäßige Förderung von Antragstellern ist nicht vorgesehen.
- 3.4 Der angegebene Förderzeitraum bzw. der Abschluss der Maßnahme kann auf Antrag verlängert werden.
Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.
- 3.5 Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt ein konkret zu benennendes Mitglied des Zusammenschlusses die Verantwortung und die Haftung gegenüber der Stadtverwaltung. Davon bleibt eine eventuelle Haftung der übrigen Mitglieder sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.
- 3.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.
Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Maßnahme beim Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt vorzulegen.
Erfolgt die Abrechnung zu dem gewährten Zuschuss nach Abschluss des Projektes innerhalb von drei Monaten nicht, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Zuwendungsarten

4.1 Institutionelle Förderung

kann beantragt werden von Vereinen, Gruppen und Initiativen, die kontinuierlich tätig sind und deren Arbeit geeignet ist, ihre Mitglieder oder sonstige teilnehmende Personen in die Lage zu versetzen, zur Entwicklung eigener kultureller Betätigung und möglicherweise künstlerischer Entfaltung zu gelangen.

Hierzu zählen:

- Förderung der Professionalisierung der künstlerischen Leitung;
- Zusammenarbeit mit professionellen Künstlern;
- Talentsuche und –förderung, Nachweisförderung;
- Kulturelle Aktivitäten mit Schulen, Kindergärten, Kirchengemeinden, Sportvereinen;
- Beschaffung von Materialien zur Veränderung und Ergänzung der Programme;
- Anschaffung und Reparatur von Musikinstrumenten und anderer für die Ausübung kultureller Tätigkeiten notwendiger Gegenstände;
- in Ausnahmefällen auch Unterhaltung von Vereins- und Übungsräumen;
- Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung traditioneller Künste.

4.2 Projektbezogene Förderungsmaßnahmen

Projektbezogene Förderung setzt voraus, dass die Maßnahme für alle Bürger zugänglich ist, öffentliches Interesse erzeugt und vom Inhalt her ästhetische, innovative und / oder soziale Qualität der künstlerischen Aktivitäten vermuten lässt.

Hierzu zählen insbesondere:

- von kulturellen Vereinen, Gruppen oder freien Initiativen geplante Projekte kultureller Art;
- Kulturprogramme von eigens zur Durchführung bestimmter Projekte gebildeten Initiativgruppen.

4.3 Förderung von Einzelaktivitäten

Im Rahmen der institutionellen sowie der projektbezogenen Förderung können im Einzelfall einzelne Aktivitäten aus den Maßnahmen direkt, d. h. zweckgebunden, bezuschusst werden.

Dies können z. B. Werbemaßnahmen wie Erstellung einer Broschüre oder eines Plakates sein, aber auch Gagen einzelner Künstler.

Diese Kosten sind dann mit den Einnahmen zu saldieren.

5. Bemessungsgrundlagen

5.1 Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

5.2 Die Bemessung von Zuschüssen richtet sich bei institutioneller Förderung nach der Zahl der Mitglieder, dem Umfang der Aktivitäten, den Eigenleistungen (z.B. Mitgliedsbeiträge) sowie den aufzubringenden Kosten.

- 5.3 Die Bemessung von Zuschüssen bei projektbezogener Förderung soll 50 % der entstehenden Gesamtkosten nicht überschreiten. Wenn Drittmittel in Anspruch genommen werden können, verringert sich diese Obergrenze entsprechend. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. vorrangiges Interesse der Stadt an der Realisierung des Projektes) kann die Obergrenze ausnahmsweise überschritten werden.
- 5.4 Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Finanzierung im übrigen gesichert ist.

6. Folgen zweckwidriger Verwendung

- 6.1 Die Zuwendung ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn:
- a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt geändert wird.
 - b) die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt werden.
- 6.2 Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten (ab 5 %) als bei der Antragsstellung nachgewiesen werden.

Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem zusätzliche Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt werden.

Arnstadt, 2002-07-04

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses der Stadt Arnstadt
zur Förderung kultureller Zwecke**

Antragsteller (genaue Bezeichnung)

Anschrift

Ruf.Nr.

Bankverbindung (Bank, Konto-Nr., BLZ)
Konto-Inhaber

Genauere Bezeichnung der zu fördernden Maßnahme
(nähere Ausführungen sowie Programme bitte gesondert beilegen)

Haben Sie in den vergangenen Jahren für diesen oder einen ähnlichen Zweck
bereits Zuschuss erhalten?
(wann, von wem und in welcher Höhe)

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass

- 1.) mit Annahme der Zuwendung der Zuschussempfänger den Dienststellen der Stadt Arnstadt das Recht einräumt, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen,
- 2.) nicht verbrachte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Zuwendungen einschließlich Zinsen wieder zurückzuzahlen sind,
- 3.) die Stadt berechtigt ist, die gesamte Zuwendung beim Fehlen nachweisbarer Unterlagen einschließlich Zinsen zurückzufordern,
- 4.) dem Zuschussempfänger aus der wiederholten oder regelmäßigen Gewährung freiwilliger Zuwendungen kein Rechtsanspruch erwächst und dass die Ausweisung von Zuschüssen im städtischen Haushaltsplan die Stadt Arnstadt nicht zur Gewährung von Zuwendungen verpflichtet.

Ort: Arnstadt, den

Stempel und Unterschrift

als **Anlage** sind beigefügt:

Finanzierungsplan

für die kulturelle Veranstaltung / Projekt

am: _____

Ort: _____

Bezeichnung der Maßnahme:

Antragsteller

Anschrift Tel.

Antragsdatum

